

**§8 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung des Vorstands ferner dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des §2 ausgegeben werden.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

**§9 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

- (1) Der jährliche Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten. Erfolgt der Eintritt im Laufe eines Jahres, so ist der anteilige Jahresmindestbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres grundsätzlich sofort, spätestens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten.
- (2) Der Verein kann von juristischen und natürlichen Personen Spenden entgegennehmen.

**§10 Ausgaben**

Um Ausgaben zu tätigen, bedarf es der kurzen schriftlichen Begründung, zu welchem Zweck die Mittel benötigt werden. Der Antragsteller hat über die getätigten Ausgaben Belege dem Vorstand vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Kassenbuches.

**§11 Auflösung der Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder, die an der Versammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, teilnehmen.

**§12 Verwendung der Vereinsvermögens**

Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zu Gunsten der Ulrich-von-Hutten-Oberschule, zu verwenden hat.

Stand: Juli 2009

**§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Ulrich-von-Hutten-Oberschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Freunde der Ulrich-von-Hutten-Oberschule“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

**§2 Zweck und Ziel der Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Ulrich-von-Hutten-Oberschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
- (2) Die Mittel werden z.B. verwendet für
  - die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel,
  - die finanzielle Unterstützung bei Wander- und Projekttagen, Klassenfahrten, Schüleraustausch
  - die Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
  - die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen,
  - die Ausgestaltung des Fachunterrichts,
  - die Anschaffung von Büchern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und sich durch seine lediglich an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldeerklärung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie beginnt, sofern der Vorstand nicht schriftlich widerspricht, in dem Monat, der auf den Zugang der Erklärung folgt.

**§4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- durch Tod,
  - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

**§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands und die Wahl des Kassenprüfers.
- (3) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden ist; Wahlen gelten nicht als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in Abs. 5 aufgeführten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung benötigen die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstands benötigen die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Abs. 1.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die zur Beschlussfassung gestellten Anträge sind in der Niederschrift im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart.
- Ein Mitglied des Vorstands soll dem Lehrerkollegium oder der Gesamtelternvertretung der Schule angehören.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in §2 festgelegten Vereinszwecks.
- (5) Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.